

Nachbar und Garten

Änderung des Nachbarrechts



Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Änderungen des Nachbarrechts im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und Konsumentenschutzgesetz umgesetzt werden sollen, wurde im Nationalrat eingebracht. Die geplanten Neuerungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft.

teiligten. Für beide ist klar: „Solide Regelungen auf Bundesebene, die dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen, müssen die Grundlage für Lösungen vor Ort, für und mit den BürgerInnen sein“.

Rückfragehinweis: Dr. Andrea Schnattinger, Wiener Umwelthanwältin, T 0043/(0)1/3 79 79-0, post@wua.magwien.gv.at, www.wien.gv.at/wua/ oder Eva Marsalek, PMI, T 0043/(0)2243/8 73 66, eva.marsalek@utanet.at

Buchtipps

Mobilfunk – ein Freilandversuch am Menschen

Thomas Grasberger und Franz Kotteder, Kunstmann Verlag, 16,90 EUR, ISBN 3-88897-329-5.

Spannungsfeld Mobilfunk



Bestelladresse: die umweltberatung (Hrsg.) & Ärzte für eine gesunde Umwelt, 1140 Wien, T 0043/(0)1/8 03 32 32, F -32, 2003, ISBN 3-900799-512

Ein Teil dieser Novelle beinhaltet Änderungen zentraler nachbarrechtlicher Bestimmungen: So wird nun dem Grundstückseigentümer ein „Unterlassungsanspruch im Falle des Entzuges von Licht oder Luft (so genannten negativen Emissionen) durch Bäume oder Pflanzen des Nachbarn“ gewährt.

Die geplante neue Regelung unterliegt jedoch wesentlichen Einschränkungen: Einerseits muss der Entzug von Luft oder Licht das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die Benutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigen. Derartige Feststellungen werden wohl nur jeweils im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, wie beispielsweise Art der Grundstücksnutzung, Größe desselben oder Lage, zu treffen sein. Andererseits reicht der Unterlassungsanspruch nur so weit, als nicht Bundes- und Landesgesetze über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen dem entgegenstehen.

Außerdem wird im besonderen Teil der Erläuterungen eindeutig festgestellt, dass „es nicht sachgerecht wäre, dem beeinträchtigten Nachbarn zivilrechtlich mehr Rechte einzuräumen, als sie der Eigentümer des Gewächses selbst aufgrund öffentlich-rechtlicher (zumeist landesgesetzlicher) Vorschriften hat.“

Auch das Selbsthilferecht des Nachbarn wird in mehrfacher Hinsicht geändert:

Der Nachbar muss beim Entfernen von Wurzeln oder Abschneiden von Ästen eines fremden Baumes bzw. einer fremden Pflanze auf seinem Grundstück fachgerecht vorgehen und die Pflanze möglichst schonen. Maßnahmen, die die Überlebensfähigkeit der Bäume und Pflanzen gefährden, scheinen nach dem vorliegenden Entwurf unzulässig zu sein. Dazu gehört etwa das Entfernen der Wurzeln in einem Ausmaß, wodurch die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist und die Entstehung weiterer Schäden, z. B. durch das Umstürzen eines Baumes, droht.



Auch das nachbarrechtliche Selbsthilferecht reicht nur so weit, als ihm nicht bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen entgegenstehen. Als eine Art vor verlagertem Schadenersatz wird eingeführt, dass die Kosten für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste geteilt werden müssen. In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings seltsam, dass die, durch die Wurzeln eines fremden Baumes entstandenen Schäden nur nach den allgemeinen Regelungen des Schadenersatzes geltend gemacht werden können, wonach ein Verschulden des Schädigers vorliegen muss. Dies liegt beim „Wachsenlassen“ von Wurzeln wohl kaum vor, sodass etwaige Schäden an Fundamenten oder Rohrleitungen nicht ausgeglichen werden. (Gekürzt –HA–)

Info: Wiener Umwelthanwaltschaft
T 0043/(0)1/3 79 79-8 89 88

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [2003_6](#)

Autor(en)/Author(s): Hagenstein Ingrid

Artikel/Article: [Nachbar und Garten - Änderung Nachbarrecht 15](#)